

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

FRANZ XAVER FRIEDRICH

74

Wien, am 14. März 1933.

2. Ausgabe.

Die Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933
wird beim Verfassungsgerichtshof angefochten.
Ein Beschluss der Wiener Landesregierung.

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer heutigen Sitzung den Beschluss gefasst, die Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1933, B.G.Bl.Nr. 41, betreffend besondere Massnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigung^{en} des wirtschaftlichen Lebens, gemäss Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Freie Arztstelle.

An der Prosektur des Krankenhauses der Stadt Wien kommt die Stelle eines Assistenzarztes zur Besetzung. Die Bezüge eines Assistenzarztes betragen 356 Schilling 25 Groschen monatlich und erhöhen sich nach den ersten zwei Dienstjahren als Assistenzarzt einmal um 10 Schilling 45 Groschen monatlich. Hiezu kommt ein monatlicher Wohnungsgeldzuschuss von 33 Schilling, der im Falle der Einräumung einer Dienstwohnung wieder zur Gänze als Entgelt für Beheizung, Beleuchtung und Bedienung abgezogen wird. Gesuche um diese Stelle, die mit den entsprechenden Personaldokumenten und Verwendungszeugnissen belegt sein müssen, sind bis spätestens 31. März im Büro der Verwaltungsgruppe I in Wien, Neues Rathaus, einzubringen. Bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehende Bewerber haben die Gesuche im Dienstwege vorzulegen. Die Gesuche sind mit einem Bundestempel im Betrage von 1 Schilling zu versehen; die Gesuchsbeilagen sind, wenn sie nicht ohnehin bereits gestempelt sind, mit einem Bundestempel im Betrage von je 20 Groschen zu versehen.